

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 16 (1909)
Heft: 9

Artikel: Unsere Krankenkasse
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-526627>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schulräte, keine Strafen erteilten 10 Schulbehörden, dem Strafrichter wurde niemand überwiesen, Sitzungen fanden statt 1 (Realp) bis 17 (Eritfeld). Präsidial = Schulbesuche: an 2 Orten steht ein Fragezeichen, anderorts heißt es euphemistisch „oft und öfters“, und noch an anderen Orten ist verzeichnet: 1, 2, 3, 4 bis 19 in Wassen und 20 in Sission. —

Schulrätliche Schulbesuche oder solche eines Ausschusses sind verzeichnet 3—18. An 2 Orten, wo auch die Rubrik für Präsidialbesuche ein sinniges Fragezeichen ziert, finden wir dasselbe verheißungsvolle Fragezeichen auch bei der Rubrik „Schulbesuche des Schulrates oder eines Ausschusses“. Wohl aber verzeichnen beide fragliche Gemeinden 16 und 6 schulrätliche Sitzungen und verzeichnen vorgenommene „Vorberufungen“ und ausgefallte „Strafen“. Es fehlt somit zweifellos an der Einregistrierung und nicht am pflichtschuldigen Eifer der fragl. Schulbehörden. —

Die V. Tabelle verzeichnet die Beiträge des Kantons, der Gemeinden und des Bundes an das Volksschulwesen. Der Kanton gab total 23,407 Fr 90, die Gemeinden: 55032 Fr. und der Bund 7880 Fr. Soviel an der Hand der Tabellen, auch sie sprechen. — Cl. Frei.

Unsere Krankenkasse. *)

„Die Sorge für die Zukunft raubt dir die eine Hälfte der Gegenwart, der Kummer über die Vergangenheit die andere“. Mancher Schulmeister könnte mit diesem Worte sein Kassabuch abschließen und eine kräftige Silhouette für das Zeitalter sozialer Organisation zeichnen. Der Gedanke sozialer Wohlfahrt ergreift mächtig den rastlosen Menschengestirb. Er schafft einigende Konzentrationspunkte, die ungeahnte brachliegende Kapitalien eines ganzen Standes sammeln und dem einzelnen Dürftigen flüssig machen. Er schafft einigende Konzentrationspunkte, die das schützende Bollwerk gesunder Solidarität um den Bedrängten bauen und ihm den Sieg der guten Sache sichern. M. H. Darin liegt die reale und ideale Bedeutung unserer Krankenkasse: Sie ist einigender Konzentrationspunkt für den Verein kath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz. Materielle Hilfe für die Lehrerfamilie in den bitteren Tagen ihres kranken Ernährers, geistiger Schutz für den Lehrerstand in den bewegten Tagen des wogenden Geisteskampfes. Sind das nicht hochedle Zielpunkte — zeitgemäße Programmpunkte gerade für den kath. Lehrerstand? Ich weiß nicht — aber es mutet mich oft so an: Liegt nicht mancher unter uns tatenlos im Schatten des Idealismus und vergißt darüber den Sonnenblick sozialer Praxis? Roderich bekommt Recht, wenn er sagt: „Wenn alles Reale vergänglich und die Idee unsterblich ist, so ist doch das Ideale einzig das Reale.“ Gebe man dem Realen einen idealen Gehalt und dem Idealen eine reale Arbeit! Heute zieht manche Institution deshalb so gewaltig, weil sie große praktische Hilfe bietet, weil sie die soziale Wohlfahrt ihrer Mitglieder fördert und sichert. Soll der Verein K. L. u. S. nur rein ideale Kräfte ausüben? M. H. Sie haben Roderichs Wort gehört. Dessen belächeln uns die Gegner schon längst, und spottend weisen sie auf die agitierende Reklame ihrer materiellen Besserstellung. O daß du es nur erkanntest an diesem deinem Tage! Der Gedanke sozialer Hilfe ist seit 1899 bei uns nicht mehr zur Ruhe, aber auch zu keinem greifbaren Resultate gekommen, bis Herr Bezirksrat Aug Spieß, Tuggen, in einem klaren Referat Ziel und Wege wies. Die Delegiertenversammlung vom 29. April 1907 in St. Gallen beschloß die Frage der Kranken- oder Sterbefälle im Schoße der Sektionen bis 1. September zu prüfen. Nach eingegangenen Boten entschied sich die Zentralkomm. 18. Juli 1907 für Gründung einer Krankenkasse. Der Entwurf der Statuten wurde Herrn Spieß-Tuggen und Ruch-Appenzell überwiesen. Derselbe ging den Sektionen zur Beratung zu, wurde am 18. Dez. 1907 im Zentralkomitee nochmals durchberaten und einem fachmännischen Versicherungstechniker Prof. Güntensberger-St. Gallen zur Begutachtung übergeben.

*) Vortrag von H. H. Kantonal-Schulinspektor Ruch in Appenzell an der Versammlung des Kantonalverbandes der Sektionen des kath. Lehrervereins vom St. Luzern. 5. Feb. 1909.

Die Delegiertenversammlung vom 27. April 1908 in Zug regelte das Statut definitiv. Das interimistische Komitee, Ruch-Appenzell, Spiez-Tuggen und Schönenberger-St. Fiden, besorgte die Arbeit der fehlenden Hand. Sie beliebte der Zentralkommission am 14. Oktober 1908 als erste Verbandskommission bis zur nächsten Generalversammlung vom Jahre 1909. Mit 1. Januar 1909 war endlich — ich betone dieses endlich — die reale Arbeit auf dem sozialen Gebiete der christlichen Nächstenliebe eröffnet. Gut Ding will Weile haben: könnten wir einen besseren Beweis erbringen, als das Dezennium 1899—1909? Doch jetzt wollen wir R. L. und Sch. ein bißchen Sozialisten sein, tempora mutantur et nos mutabimur cum illis — Das Wort „Sozialisten“ denken wir uns in Gänsefüßchen und setzen christliche davor; dann hat's keine Gefahr, wir stehen auf dem bibl. Boden der leiblichen und geistlichen Barmherzigkeit.

Meine Orientierung fasse ich kurz in 2 Fragen.

I. Was verlangt die Krankenkasse?

a. Sie nimmt nur Mitglieder der B. R. L. und Sch. auf im Alter vom angefangenen 20. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre im gesunden, d. h. im erwerbs- und arbeitsfähigen Zustande. (Art. 2.)

b. Die Aufnahme stützt sich auf das Gutachten eines patentierten gewissenhaften Arztes. Das Gutachten soll dem Vereinspräsidenten eingereicht werden mit dem Aufnahmegesuch. In zweifelhaften Fällen entscheidet die engere Kommission nach reiflicher Prüfung. (Art. 3.)

c. Der Aufgenommene erhält ein Mitgliedbuch. Maßgebend für den Beginn der Mitgliedschaft ist der eingeschriebene Termin. Dieser wird stets auf den ersten eines Monats angesetzt. Praktischer Fall: es meldet sich ein Lehrer am 25. Januar zur Krankenkasse; er wird auf den 1. Februar eingeschrieben. Nach drei Monaten, also mit dem 1. des vierten Monats, 1. Mai, ist er zugsberechtigt. (Art. 4 und 8.)

d. Kein Eintrittsgeld wird erhoben vom angetretenen 20. bis zum vollendeten 29. Lebensjahr. 2 Fr. Eintrittsgeld vom angetretenen 30. bis zum vollendeten 39. Lebensjahr. 4 Fr. Eintrittsgeld vom angetretenen 40. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr. (Art. 10.)

Das Statuten- resp. Mitgliedbuch wird für 30 Rp. abgegeben. Dabei sind die nötigen Formulare: Aufnahmegesuch, Krankheitsan- und Abmeldungs-Quittungen inbegriffen.

Die Monatsbeiträge sind abgestuft von 5 zu 5 Jahren, je nach dem Krankheitsrisiko. Eine Abstufung von Jahr zu Jahr wäre zu umständlich; eine solche von 10 zu 10 Jahren aber zu ungerecht, ein gleichmäßiger Beitrag aller Altersstufen ist vollends unhaltbar und verlangte enorme Eintrittsgelder z. B. bei 2 Fr. Monatsbeitrag und 4 Fr. Taggeld müßte ein 45 Jähriger schon Fr. 81.35 Eintritt zahlen. Der festgesetzte Monatsbeitrag bleibt sich immer gleich für die ganze Dauer der Mitgliedschaft. Prakt. Fall: ein Lehrer tritt im 22. Lebensjahr ein, er zahlt für immer 2 Fr. Monatsbeitrag; ein anderer tritt im 29. Lebensjahre ein, er zahlt stets Fr. 2.60 monatlich.

Die Beiträge sind monatlich voraus zu zahlen, d. h. für den Monat Februar müssen sie bis zum 15. Feb., für den Monat März bis zum 15. März usw. einbezahlt sein. Beiträge, welche bis zum 15. des Monats nicht einbezahlt sind, werden per Nachnahme erhoben.

Einzelmitglieder, welche keiner Sektion angehören, zahlen die Beiträge direkt per Check:

No. IX. 0,521: Krankenkasse des B. R. L. u. S. Tuggen.

Einzelne Sektionsmitglieder der Krankenkasse können die Beiträge ebenfalls direkt per Check einsenden — ein Vorteil für jene, welche weit vom Sektionskassier wohnen. Dieser Modus der Einzahlung ist der einfachste und beste. (Art. 11.)

Treten alle Mitglieder einer Sektion der Krankenkasse bei und wohnen sie nahe beisammen, bleibt es freigestellt, die Beiträge durch den Sektionskassier einzuziehen und abgeben zu lassen. Dieser Modus verlangt eine stramme Ordnung in den einzelnen Sektionen, bietet aber bei unserer Gemüthlichkeit eine Gefahr für unsere Kassaordnung.

bleiben wir vorläufig bei der direkten Einzahlung!
e. Austritt und Ausschluß sprechen deutlich genug in den Art. 5 und 6. Art. 6 ist geboten im Interesse der Gerechtigkeit gegenüber der Kasse. Sie trägt das Krankheitsrisiko des Mitgliedes und das Mitglied die Pflicht der Gerechtigkeit. Recht und Pflicht bleiben auch in Krankenkassen korrelative Begriffe. Das Verbandskomitee schließt aus; Rekursinstanz bleibt das Zentralkomitee. (Art. 5, 6 und 16.) (Schluß folgt.)

Vom ersten schweizerischen Informationskurs in Jugendsürsorge, abgehalten in Zürich vom 31. August bis 12. September 1908.

Von J. Suter, Sekundarlehrer, Brunnen.

(Fortsetzung.)

3. So recht einen Einblick in die modernen Anschauungen über die Unehelichkeit gab der Vortrag Samstag den 5. Sept. des Schularztes Dr. Kraft über „die sozialen Verhältnisse des unehelichen Kindes in ihren Ursachen und Wirkungen“.

Von seinen Forderungen sind manche mit vollem Recht zu unterstützen. Der Referent bedauert, daß der Macel der Unehelichkeit auch auf das unschuldige Kind fällt und daß gerade deswegen dessen Erziehung eine mangelhafte ist. Not und Elend, in die die Mutter geraten, treffen auch das Kind und sind mit Schuld an der großen Zahl der unehelichen Totgeburten und an den Verbrechen am keimenden Leben. Dr. Kraft fordert wie Fr. Schreiber größern Rechtsschutz für Mutter und Kind und strenges Gericht gegen den Verführer. Wenn er aber die uneheliche Verbindung als eine Folge der heutigen Verhältnisse entschuldigt, geht er doch in seinem Fürsorgeeifer zu weit.

Dr. Laube, geb. Sanitätsrat in Leipzig, rät (in seinem Referat vom 5. Sept.) als das schnellste und gleichmäßigste Schutzmittel für die uneheliche Mutter und Kind, die meist nach ihrer Entbindung des Schutzes und der Hilfe entbehren, die gesetzliche (Amts- oder General-) Vormundschaft nach Art des Leipziger Systems.

Anschließend an das Referat Dr. Laubes meinte Fr. Schreiber:

Diese Aufsicht dürfte sich oft auch über eheliche Familien erstrecken. Es ist ebenso uverantwortlich, wenn eine eheliche Mutter Kindern das Leben schenkt, die sie nicht ernähren kann. Wenn auch die unehelichen Geburten abnehmen, so ist die Sittlichkeit nicht gestiegen. In Steiermark und Bayern gibt es eine hohe Prozentzahl unehelicher Geburten, und doch ist dort die Sittlichkeit nicht geringer als an andern Orten. Fr. Mentona Moser wünscht, daß man überall die ethische Moral höher halte. Was innert den Schranken der Ehe geschehe, sei auch nicht moralisch. — Daß man auch in der Stadt Zürich mit Fr. Schreiber nicht einer Meinung war, bewies eine auf obige Auslassungen von einem Arzt eingesandte Stimme aus dem Publikum in der „N. Z. Z. Wir aber nehmen aus allem den guten Kern und behalten unsere Ueberzeugung.

4. Prof. Dr. Oskar Wyß, Zürich, führte in seinem Vortrage über „die Säuglingssterblichkeit unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse“ aus: Die Säuglingssterblichkeit ist in den verschiedenen Orten und Kantonen verschieden. Von den Kantonen stehen Freiburg, Wallis und Tessin zuvorderst, Unterwalden zuletzt, als am günstigsten. In den Städten will die